



Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer,
Gerd Mannes AfD**
vom 10.01.2025

Scheiternde Abschiebungen in Bayern

Die meisten Abschiebungen scheitern in Deutschland: *„Für das ganze Jahr 2023 lag dieser Wert bei 65,6 Prozent: Damals scheiterten 31 330 von 47 760 geplanten Abschiebungen. 2022 betrug die Quote 64,3 Prozent, 2021 waren es 60,6 Prozent.“* (vgl. www.tagesschau.de¹).

Und das, obwohl es Angebote auf Aufnahme gibt: *„Mitte Oktober hat Elham Ahmed, Chefdiplomatin der kurdischen Autonomiegebiete im Nordosten Syriens, der Bundesregierung angeboten, abgeschobene Syrer dort aufzunehmen. In den Kurdengebieten ist es seit Jahren relativ ruhig. Doch die Bundesregierung hat auf das Angebot nicht reagiert. Etwa zeitgleich hat Winfried Kretschmann (Grüne), Ministerpräsident von Baden-Württemberg, den Bundesrat im Rahmen eines Entschließungsantrags aufgefordert, ‚unverzüglich Abschiebungen nach Syrien zu ermöglichen‘. Zuständige Ausschüsse beraten den Antrag jetzt. In Bayern und Baden-Württemberg gibt es spezielle Einrichtungen, um Abschiebungen schnell und erfolgreich durchzuführen. Zudem wurde 2018 das Bayerische Landesamt für Asyl und Rückführungen gegründet. Auf Anfrage heißt es, bis zur Jahresmitte 2024 wurden 1 399 ausreisepflichtige Ausländer abgeschoben. Davon waren 530 verurteilte Straftäter.“* (vgl. www.br.de²).

Der aktuellen Presse kann man dazu entnehmen: *„Das Gericht hätte den Kriminellen auf freien Fuß setzen müssen. Damit wäre die Abschiebung gescheitert, was in Deutschland eher die Regel ist, nicht die Ausnahme: Im Jahr 2023 scheiterten 65,6 Prozent (!) der Versuche, Menschen ohne Aufenthaltsrecht außer Landes zu schaffen. In den ersten neun Monaten 2024 waren es fast 62 Prozent der Ausreisepflichtigen, die ihrer Abschiebung entgingen.“* (vgl. www.bild.de³).

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Rechtsgrundlagen 5
- 1.1 Welche Rechtsgrundlagen regeln die Verteilung der Zuständigkeit für Abschiebungen (bitte vollumfänglich zitieren)? 5

1 <https://www.tagesschau.de/inland/medienbericht-abschiebungen-100.html>

2 <https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/warum-scheitern-viele-abschiebungen-selbst-von-straftaetern,UVoo8FW>

3 <https://www.bild.de/politik/inland/krimineller-marokkaner-polizisten-opfern-silvester-damit-er-rausfliegt-677e811b7e327551e938e51c>

1.2	Welche Änderungen wurden an jeder der in Frage 1.2 abgefragten Rechtsgrundlagen seit 01.01.2010 vorgenommen (bitte Synopse lückenlos offenlegen)?	5
1.3	Hat die Staatsregierung im Bundesrat für oder gegen jede der in Frage 1.2 abgefragten Änderungen gestimmt (bitte jeweils den Grund für das Stimmverhalten offenlegen)?	5
2.	Zuständigkeiten	5
2.1	Ist zutreffend, dass für die Umsetzung von Abschiebungen die Länder zuständig sind (bitte unter Zitierung der Rechtsgrundlage offenlegen)?	5
2.2	Ist zutreffend, dass der Bund seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Ländern zur Umsetzung von Abschiebungen seine Hilfe, z. B. die Einbeziehung der Bundespolizei oder angebotene Plätze in Flugzeugen, angeboten hat (bitte unter Zitierung jedes der Angebote offenlegen)?	5
3.	Angebote des Bundes an die Staatsregierung	6
3.1	Wann hat der Bund seit 01.01.2015 der Staatsregierung Plätze für Abzuschiebene angeboten, um diese außer Landes zu bringen, z. B. in vom Bund organisierten Flügen (bitte unter Angabe der Anzahl der vom Bund der Staatsregierung angebotenen Plätze lückenlos offenlegen)?	6
3.2	Wie viele der in Frage 3.1 abgefragten der Staatsregierung angebotenen Abschiebeplätze hat die Staatsregierung in dem in Frage 3.1 abgefragten Zeitraum dahin gehend erfolgreich wahrgenommen, dass die abzuschiebende Person tatsächlich außer Landes gebracht wurde (bitte unter Angabe der Anzahl der vom Bund der Staatsregierung angebotenen Plätze lückenlos offenlegen)?	6
3.3	Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen sind – ggf. nach Kenntnis – nach ihrer Abschiebung wieder zurückgekehrt (bitte lückenlos offenlegen)?	6
4.	Performance der Staatsregierung in der Umsetzung	6
4.1	Wie viel Prozent der ausreisepflichtigen Abzuschiebenden sind in Bayern in dem in Frage 1.2 abgefragten Zeitraum in jedem der Jahre „ihrer Abschiebung entgangen“ (vgl. Vorspruch)?	6
4.2	Wie gut/schlecht liegt Bayern mit der in Frage 4.1 abgefragten jüngsten vorhandenen Zahl, also z. B. für 2024, im Vergleich zu jedem der anderen Bundesländer und dem Bundesdurchschnitt (bitte – ggf. nach Kenntnis z. B. aus der Innenministerkonferenz etc. – vorzugsweise sortiert offenlegen)?	6
4.3	Wie entwickelt sich die in Frage 4.2 abgefragte Platzierung unter den Bundesländern in dem in Frage 1.2 abgefragten Zeitraum?	7
5.	Unterstützerkreise	7

5.1	Welche Vereinigungen aus Bayern unterstützen – ggf. nach Kenntnis – in Bayern Personen, die abzuschieben sind, bei der Verhinderung dieser Abschiebung (bitte diese Kenntnisse lückenlos offenlegen)?	7
5.2	Welche der in Frage 5.1 abgefragten Vereinigungen in Bayern sind – so z. B. der Bayerische Flüchtlingsrat – als e. V. steuerlich privilegiert (bitte lückenlos offenlegen)?	7
5.3	Welche politischen Parteien unterstützen – ggf. nach Kenntnis – in Bayern Personen, die abzuschieben sind, bei der Verhinderung dieser Abschiebung (bitte diese Kenntnisse lückenlos offenlegen)?	7
6.	Privilegierungen von Vereinigungen, die die Rechtsdurchsetzung erschweren	7
6.1	Aus welchen Gründen privilegiert die Staatsregierung Vereinigungen – so z. B. den Bayerischen Flüchtlingsrat e. V. –, die sich auch durch diese Privilegierung wiederum gegen die Durchsetzung des von der Staatsregierung gesetzten Rechts einsetzen?	7
6.2	Wie viele Verfahren zur Aberkennung der Eigenschaft, ein „e. V.“ zu sein, sind der Staatsregierung bekannt?	8
6.3	Aus welchen Gründen wurde dem Bayerischer Flüchtlingsrat e. V. die Eigenschaft, ein „e. V.“ zu sein, bisher nicht aberkannt (bitte die aus den in Frage 6.2 abgefragten Verfahren bekannten Gründe offenlegen)?	8
7.	Zielländer	8
7.1	In welche Zielländer scheiterte jede der Abschiebungen, die in Bayern für das jüngste Jahr, für das komplette Zahlen vorhanden sind, also vorzugsweise für 2024, geplant waren (bitte als Übersicht unter Offenlegung der Länder und der Anzahl der geplanten Abschiebungen und der Anzahl der gescheiterten Abschiebungen vorzugsweise nach geplanten Abschiebungen geordnet offenlegen)?	8
7.2	Welche Initiativen hat die Staatsregierung in Richtung des Bundes ergriffen, um die Zahlen gescheiterter Abschiebungen für die in Frage 7.1 abgefragten drei Zielländer mit den zahlenmäßig meisten Fehlschlägen offenzulegen (bitte die Initiativen lückenlos offenlegen und hierbei insbesondere das Schicksal aller Initiativen der Staatsregierung zum Angebot, „Syrier in Kurdengebiete abzuschieben“, eingehen)?	9
7.3	Welche sonstigen, in Frage 7.2 nicht abgefragten Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat ergriffen, um die Zahlen gescheiterter Abschiebungen für die in Frage 7.1 abgefragten drei Zielländer mit den zahlenmäßig meisten Fehlschlägen offenzulegen (bitte alle Bundesratsinitiativen, die die Wirkung haben, die Zahl der erfolgreichen Abschiebungen zu erhöhen, lückenlos offenlegen und hierbei auch den Grund darlegen, aus dem heraus die Initiative eines „Entschließungsantrags ..., unverzüglich Abschiebungen nach Syrien zu ermöglichen“ von Baden-Württemberg und nicht von Bayern ausging)?	9
8.	Spezialabteilungen	9

8.1	Welche „speziellen Einrichtungen, um Abschiebungen schnell und erfolgreich durchzuführen ...“ hat die Staatsregierung in dem in Frage 2.1 abgefragten Zeitraum eingesetzt (bitte lückenlos offenlegen)?	9
8.2	Wie viele Soll-Planstellen hat jede der in Frage 8.1 abgefragten Einrichtungen (bitte nach Vollzeit und Teilzeit getrennt darstellen)?	10
8.3	Wie viele der in Frage 8.2 abgefragten Stellen waren am 31.12.2023 besetzt (bitte unter Angabe Zahl der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstunden nach Vollzeit und Teilzeit getrennt darstellen)?	10
	Hinweise des Landtagsamts	11

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 17.02.2025

1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Welche Rechtsgrundlagen regeln die Verteilung der Zuständigkeit für Abschiebungen (bitte vollumfänglich zitieren)?
- 1.2 Welche Änderungen wurden an jeder der in Frage 1.2 abgefragten Rechtsgrundlagen seit 01.01.2010 vorgenommen (bitte Synopse lückenlos offenlegen)?
- 1.3 Hat die Staatsregierung im Bundesrat für oder gegen jede der in Frage 1.2 abgefragten Änderungen gestimmt (bitte jeweils den Grund für das Stimmverhalten offenlegen)?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Zuständigkeit für aufenthaltsbeendende Maßnahmen wird durch § 71 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz – AufenthG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332), sowie durch die Verordnung über Zuständigkeiten im Ausländerrecht (Zuständigkeitsverordnung Ausländerrecht – ZustVAusIR) vom 27.08.2018 (GVBl. S. 714, 738, Bayerische Rechtssammlung (BayRS) 26-1-1-I), zuletzt geändert durch § 4 der Verordnung vom 15.11.2023 (GVBl. S. 616), bestimmt.

Die Erstellung einer vollständigen Synopse sowie eine Aufbereitung der abgefragten Informationen zum Stimmverhalten Bayerns im Bundesrat ist auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand möglich. Zudem sind abstrakte Fragen zur Rechtslage und -entwicklung grundsätzlich nicht vom parlamentarischen Fragerecht umfasst.

2. Zuständigkeiten

- 2.1 Ist zutreffend, dass für die Umsetzung von Abschiebungen die Länder zuständig sind (bitte unter Zitierung der Rechtsgrundlage offenlegen)?
- 2.2 Ist zutreffend, dass der Bund seit Amtsantritt von Ministerpräsident Dr. Markus Söder den Ländern zur Umsetzung von Abschiebungen seine Hilfe, z. B. die Einbeziehung der Bundespolizei oder angebotene Plätze in Flugzeugen, angeboten hat (bitte unter Zitierung jedes der Angebote offenlegen)?

3. Angebote des Bundes an die Staatsregierung

- 3.1 Wann hat der Bund seit 01.01.2015 der Staatsregierung Plätze für Abzuschiebende angeboten, um diese außer Landes zu bringen, z. B. in vom Bund organisierten Flügen (bitte unter Angabe der Anzahl der vom Bund der Staatsregierung angebotenen Plätze lückenlos offenlegen)?**
- 3.2 Wie viele der in Frage 3.1 abgefragten der Staatsregierung angebotenen Abschiebeplätze hat die Staatsregierung in dem in Frage 3.1 abgefragten Zeitraum dahin gehend erfolgreich wahrgenommen, dass die abzuschiebende Person tatsächlich außer Landes gebracht wurde (bitte unter Angabe der Anzahl der vom Bund der Staatsregierung angebotenen Plätze lückenlos offenlegen)?**
- 3.3 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen sind – ggf. nach Kenntnis – nach ihrer Abschiebung wieder zurückgekehrt (bitte lückenlos offenlegen)?**

Die Fragen 2.1 bis 3.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Grundsätzlich sind für die Durchführung aufenthaltsbeendender Maßnahmen die Ausländerbehörden der Länder zuständig (vgl. § 71 Abs. 1 AufenthG). Ausnahmen davon werden durch § 71 Abs. 3 AufenthG geregelt. Auf Anfrage der Länder ist eine Begleitung von Rückführungen auf dem Luftweg durch Personenbegleiter Luft der Bundespolizei möglich. Zudem kann sich Bayern an durch den Bund organisierten Sammelrückführungen auf dem Luftweg beteiligen.

Die weiteren abgefragten Informationen zu seitens des Bundes organisierten Sammelrückführungen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

4. Performance der Staatsregierung in der Umsetzung

- 4.1 Wie viel Prozent der ausreisepflichtigen Abzuschiebenden sind in Bayern in dem in Frage 1.2 abgefragten Zeitraum in jedem der Jahre „ihrer Abschiebung entgangen“ (vgl. Vorspruch)?**
- 4.2 Wie gut/schlecht liegt Bayern mit der in Frage 4.1 abgefragten jüngsten vorhandenen Zahl, also z. B. für 2024, im Vergleich zu jedem der anderen Bundesländer und dem Bundesdurchschnitt (bitte – ggf. nach Kenntnis z. B. aus der Innenministerkonferenz etc. – vorzugsweise sortiert offenlegen)?**

4.3 Wie entwickelt sich die in Frage 4.2 abgefragte Platzierung unter den Bundesländern in dem in Frage 1.2 abgefragten Zeitraum?

Die Fragen 4.1 bis 4.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

„Ihrer Abschiebung entgangen“ ist eine Kategorie, die weder ausländerrechtlich geläufig noch statistisch erfasst ist. Insofern ist eine Auswertung nicht möglich. Auch liegen statistische Erkenntnisse zur Erfolgsquote anderer Bundesländer bei der Durchführung von Abschiebungen nicht vor.

5. Unterstützerverkreise

5.1 Welche Vereinigungen aus Bayern unterstützen – ggf. nach Kenntnis – in Bayern Personen, die abzuschoben sind, bei der Verhinderung dieser Abschiebung (bitte diese Kenntnisse lückenlos offenlegen)?

5.2 Welche der in Frage 5.1 abgefragten Vereinigungen in Bayern sind – so z. B. der Bayerische Flüchtlingsrat – als e. V. steuerlich privilegiert (bitte lückenlos offenlegen)?

5.3 Welche politischen Parteien unterstützen – ggf. nach Kenntnis – in Bayern Personen, die abzuschoben sind, bei der Verhinderung dieser Abschiebung (bitte diese Kenntnisse lückenlos offenlegen)?

6. Privilegierungen von Vereinigungen, die die Rechtsdurchsetzung erschweren

6.1 Aus welchen Gründen privilegiert die Staatsregierung Vereinigungen – so z. B. den Bayerischen Flüchtlingsrat e. V. –, die sich auch durch diese Privilegierung wiederum gegen die Durchsetzung des von der Staatsregierung gesetzten Rechts einsetzen?

Die Fragen 5.1 bis 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung der konkreten Fragen ist schon mangels Objektivierbarkeit von Unterstützungsleistungen nicht möglich.

Allgemein stehen Vereine unter dem Schutz des Art. 9 Abs. 1 Grundgesetz (GG), wonach alle Deutschen das Recht haben, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Dem verfassungsrechtlichen Schutz ist immanent, dass staatlichen Eingriffen ein enger Rechtfertigungsrahmen gesetzt wird, der nicht beliebig überwunden werden kann.

Aufgrund des in § 30 Abgabenordnung (AO) normierten Steuergeheimnisses sind Auskünfte der Steuerverwaltung zu steuerlichen Verhältnissen des Bayerischen Flüchtlingsrats e. V. oder anderer Vereinigungen, welchen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zusteht, grundsätzlich nicht zulässig. Dies gilt insbesondere auch für die Fragen nach dem Gemeinnützigkeitsstatus (Steuervergünstigung).

Für etwaige Informationen wird insoweit auf das vom Bundeszentralamt für Steuern nach §60b AO geführte Zuwendungsempfängerregister verwiesen.

Allgemein ist darauf hinzuweisen, dass sich die gemeinnützigkeitsrechtliche Anerkennung einer Körperschaft nach den bundesgesetzlich geregelten Anforderungen (§§ 51 ff AO) richtet.

6.2 Wie viele Verfahren zur Aberkennung der Eigenschaft, ein „e.V.“ zu sein, sind der Staatsregierung bekannt?

Seit dem Jahr 1984 wurden in Bayern durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration insgesamt fünfzehn Vereinsverbote ausgesprochen. Weitere Verbote wurden durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat verhängt, das als Verbotsbehörde für solche Vereine zuständig ist, deren Organisation oder Tätigkeit sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister keine Voraussetzung für ein Vereinsverbot ist.

6.3 Aus welchen Gründen wurde dem Bayerischer Flüchtlingsrat e.V. die Eigenschaft, ein „e.V.“ zu sein, bisher nicht aberkannt (bitte die aus den in Frage 6.2 abgefragten Verfahren bekannten Gründe offenlegen)?

Vor dem Hintergrund des grundrechtlichen Schutzes der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG ist ein rechtliches Vereinigungsverbot nur unter strengen Voraussetzungen möglich. Gemäß Art. 9 Abs. 2 GG sind nur solche Vereinigungen verboten, deren Zweck oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten. Die Verbotstatbestände des Art. 9 Abs. 2 GG sind abschließend. Der Verein Bayerischer Flüchtlingsrat e.V. erfüllt keinen dieser Tatbestände.

Die unter Frage 6.2 durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration verhängten Vereinsverbote beruhten auf Zuwiderhandlungen gegen die verfassungsmäßige Ordnung, den Gedanken der Völkerverständigung und die Strafgesetze sowie auf Verstößen gegen das Verbot der Bildung von Ersatzorganisationen.

7. Zielländer

7.1 In welche Zielländer scheiterte jede der Abschiebungen, die in Bayern für das jüngste Jahr, für das komplette Zahlen vorhanden sind, also vorzugsweise für 2024, geplant waren (bitte als Übersicht unter Offenlegung der Länder und der Anzahl der geplanten Abschiebungen und der Anzahl der gescheiterten Abschiebungen vorzugsweise nach geplanten Abschiebungen geordnet offenlegen)?

Die abgefragten Informationen werden statistisch nicht erfasst und können auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, Art. 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts nur mit einem unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erhoben werden.

- 7.2 Welche Initiativen hat die Staatsregierung in Richtung des Bundes ergriffen, um die Zahlen gescheiterter Abschiebungen für die in Frage 7.1 abgefragten drei Zielländer mit den zahlenmäßig meisten Fehlschlägen offenzulegen (bitte die Initiativen lückenlos offenlegen und hierbei insbesondere das Schicksal aller Initiativen der Staatsregierung zum Angebot, „Syrier in Kurdengebiete abzuschieben“, eingehen)?**
- 7.3 Welche sonstigen, in Frage 7.2 nicht abgefragten Initiativen hat die Staatsregierung z. B. im Bundesrat ergriffen, um die Zahlen gescheiterter Abschiebungen für die in Frage 7.1 abgefragten drei Zielländer mit den zahlenmäßig meisten Fehlschlägen offenzulegen (bitte alle Bundesratsinitiativen, die die Wirkung haben, die Zahl der erfolgreichen Abschiebungen zu erhöhen, lückenlos offenlegen und hierbei auch den Grund darlegen, aus dem heraus die Initiative eines „Entschließungsantrags ...“, unverzüglich Abschiebungen nach Syrien zu ermöglichen“ von Baden-Württemberg und nicht von Bayern ausging)?**

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung der Fragen wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.10.2024 auf die Frage 8.3 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Gerd Mannes (AfD) vom 28.08.2024 (Drs. 19/3506 vom 01.11.2024) sowie auf die Antwort der Staatsregierung vom 01.10.2024 auf die Frage 5 der Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Ulrich Singer, Gerd Mannes (AfD) vom 29.08.2024 (Drs. 19/3504 vom 01.11.2024) verwiesen.

8. Spezialabteilungen

- 8.1 Welche „speziellen Einrichtungen, um Abschiebungen schnell und erfolgreich durchzuführen ...“ hat die Staatsregierung in dem in Frage 2.1 abgefragten Zeitraum eingesetzt (bitte lückenlos offenlegen)?**

Bei der Beantwortung der Frage wird davon ausgegangen, dass diese auf den unter Frage 1.2 genannten Zeitraum Bezug nimmt.

Grundsätzlich obliegt der Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und ausländerrechtlicher Bestimmungen in anderen Gesetzen und damit auch die Organisation und Durchführung von Abschiebungen im abgefragten Zeitraum den Kreisverwaltungsbehörden als Ausländerbehörden (§ 1 Nr. 1, § 2 ZustVAusIR).

Gemäß dem bis einschließlich 31.12.2014 gültigen § 3 ZustVAusIR vom 14.07.2005 (GVBl. S. 306, BayRS 26-1-1-I) konnten die Regierung von Oberbayern als Zentrale Rückführungsstelle Südbayern sowie die Regierung von Mittelfranken als Zentrale Rückführungsstelle Nordbayern die zuständigen Ausländerbehörden hierbei unterstützen.

Seit 01.01.2015 obliegen – neben den Kreisverwaltungsbehörden – den sieben Zentralen Ausländerbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZustVAusIR alle Aufgaben der Ausländerbehörde, insbesondere der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen (§ 1 Nr. 2 Buchst. b, §§ 2, 3 Abs. 2 Nr. 4 ZustVAusIR).

Seit 01.08.2018 unterstützt das Landesamt für Asyl und Rückführungen (LfAR) die Kreisverwaltungsbehörden sowie die Zentralen Ausländerbehörden bei der Vollstreckung

der von ihnen erlassenen Maßnahmen und übernimmt hierzu alle organisatorischen Aufgaben zur Abwicklung von Rückführungen (vgl. § 5 Abs. 1 ZustVAusIR).

8.2 Wie viele Soll-Planstellen hat jede der in Frage 8.1 abgefragten Einrichtungen (bitte nach Vollzeit und Teilzeit getrennt darstellen)?

8.3 Wie viele der in Frage 8.2 abgefragten Stellen waren am 31.12.2023 besetzt (bitte unter Angabe Zahl der arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstunden nach Vollzeit und Teilzeit getrennt darstellen)?

Die Fragen 8.2 und 8.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erstmals mit Haushaltsgesetz 2015/2016 und Nachtragshaushaltsgesetz 2016 für die Zentralen Ausländerbehörden an den Regierungen ausgebrachten Planstellen für Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigungsmöglichkeiten für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer belaufen sich auf insgesamt 750,13 Vollzeitäquivalente. Eine Unterscheidung zwischen Beschäftigten in Voll- und Teilzeit findet hierbei nicht statt. So können zum Beispiel Teilzeitbeschäftigte mit einem Arbeitszeitanteil von 30 Prozent und 70 Prozent auf einer Beschäftigungsmöglichkeit verrechnet werden.

Eine statistische Auswertung der zum 31.12.2023 an den Zentralen Ausländerbehörden besetzten Stellen im Sinne der Fragestellung liegt nicht vor und ist automatisiert nicht zu erstellen. Für eine Beantwortung müssten insofern umfangreiche manuelle Einzelauswertungen bei sämtlichen sieben Regierungen erfolgen. Dies würde zu einem erheblichen zeitlichen und personellen Aufwand führen. Auch unter Berücksichtigung der Bedeutung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 BV ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann daher eine manuelle Einzelauswertung mit Blick auf den Umfang des zu bearbeitenden Datenmaterials in der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht erfolgen.

Die zum Stichtag 01.11.2023 vorliegenden Daten der Zentralen Ausländerbehörden sind der nachstehenden Tabelle zu entnehmen.

Zentrale Ausländerbehörde	Besetzte Vollzeitäquivalente
Oberbayern	217,56
Niederbayern	63,10
Oberpfalz	58,90
Oberfranken	69,995
Mittelfranken	94,95
Unterfranken	77,10
Schwaben	100,20
Gesamt	681,805

Für das LfAR sind durch das Haushaltsgesetz 2023 bei Kapitel 03 11 insgesamt 179 Beschäftigungsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ausgebracht. Zum 31.12.2023 sind hiervon 158,319 Vollzeitäquivalente besetzt.

Die wöchentlich einzubringende Arbeitszeit beträgt für Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer 40 Stunden.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.